NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, den **21.12.2021** abgehaltene **8. Gemeinderatssitzung 2021** im **Gemeindeamt Hopfgarten (Sitzungszimmer).**

Beginn:	18:00 Uhr		
Ende:	21:00 Uhr		
Vorsitzender:	Bürgermeister	Hopfgartner Franz	1
Anwesende:	Gemeinderäte	Tönig Markus	2
		Schneider Richard	3
		Steinkasserer Michael (später)	4
		Steinkasserer Gebhard	5
		Unterlercher Johann	6
		Hopfgartner Marion	7
		Ploner Josef	8
		Blaßnig Günther	9
		Hopfgartner Valentin (später)	10
		Grimm Andreas	11
Entschuldigt:	-x-		
Zuhörer:	Veider Fabian		
Schriftführer:	AL Veider Helmut		

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [08.09.2021]
2. Anschaffhung Feuerwehrdrehleiter, Mitfinanzierung
3. Beratung über Vergabe Jagdpacht 2022 bis 2032
4. WLV-Projekt Birkerbach, Vereinbarung für Grundinanspruchnahme mit Grimm Andreas
5. Ansuchen um Rückerstattung der nicht überbauten Fläche [Antragsteller: KFZ-Werkstätte Bernd Oberbichler]
6. Ansuchen um Grundkauf von Teilfächen aus der Gp. 462/4 und 462/18 [Antragstellerin: Rogl Denise]
7. Ansuchen um Grundkauf von Teilfächen aus der Gp. 1990 und 2063 [Antragsteller: Blassnig Matthias]
8. Ansuchen um Grundkauf einer Teilfäche aus der Gp. 1453/1 [Antragstellerin: Maschinenbau Unterlercher GmbH]
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 142 und 153/3 (eFWP 2021-00008), [Antragsteller: Blasisker Roland, Holzer]
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 457/1, 462/6 und 462/19 (eFWP 2021-00007), [Antragstellerin: Rogl Denise]
11. Verlängerung Mitgliedschaft im Verein LAG Regionsmanagement Osttirol für EU-Förderperiode 2023 - 2027

12 Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragsteller: Hopfgartner Klemens]
13 Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen 2022, Beratung und Beschlussfassung
14 Gebührenfestsetzung 2022 (privatrechtlich)
15 Personalangelegenheiten
16 Voranschlag 2022, Beratung und Beschlussfassung
17 Bericht des Überprüfungsausschusses
18 Auflösung Rücklage Gemeinderat
19 Anfragen, Anträge und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehende Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

17 Bericht des Überprüfungsausschusses
18 Auflösung Rücklage Gemeinderat

7. Gemeinderatssitzung 2021
Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg

Am 26.11.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern die Einladung zur 7. Gemeinderatssitzung 2021 per Email übermittelt, um über folgenden Tagesordnungspunkt im Umlaufweg bis spätestens 30.11.2021 (16.00 Uhr) abzustimmen:

Tagesordnungspunkt 1

Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27.02.2022

Beschlussfassung:
Auf Vorschlag von Bürgermeister Franz Hopfgartner wird die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Hopfgarten i.Def. für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27.02.2022 mit 5 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (von GV Johann Unterlercher erfolgte keine Stimmabgabe und gilt somit als Ablehnung)

- [GR0240; 024-4/2022]

Tagesordnungspunkt 1
Genehmigung des letzten Protokolls [08.09.2021]

Das Protokoll vom 08.09.2021 wird bei einer Stimmenthaltung (Josef Ploner) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

- [GRZ000_1913; 004-1-5/2021]

Tagesordnungspunkt 2
Anschaffhung Feuerwehrdrehleiter, Mitfinanzierung

Die Freiwillige Feuerwehr Matrei i.O. verfügt über eine 30 Jahre alte 24-Meter-Drehleiter, welche für den gesamten Feuerwehrabschnitt Iseltal zur Verfügung steht. Es besteht aufgrund des Alters der Drehleiter die Notwendigkeit, einen Ersatz dafür anzuschaffen. Der Ankauf erfolgt über die Marktgemeinde Matrei i.O.

Da die Drehleiter allen Gemeinden des Feuerwehrabschnittes Iseltal zur Verfügung steht, hat Bezirkshauptfrau Dr. Olga Reisner alle davon profitierenden Gemeinden zu einer Besprechung hinsichtlich Finanzierungsbeteiligung an den Anschaffungs- sowie Wartungskosten eingeladen und folgende Aufstellung der Mittelherkunft (zusammengestellt von Finanzverwalter der Marktgemeinde Matrei i.O. Michael Rainer) vorgelegt:

Marktgemeinde Matrei in Osttirol — 22.11.2021
FVW Michael Rainer

Drehleiter mit Korb DLK 23/12 - Fa. Rosenbauer Österreich GmbH		717.271,40 Netto
		860.725,68 Brutto
Mittelherkunft:		
Land Tirol - GAF/LFF		422.500,00
Marktgemeinde Matrei		438.225,68
Leasingfinanzierung - Laufzeit:	5 Jahre	
Leasingaufwand gesamt		455.400,00
Leasingaufwand p.a.		91.080,00
Leasingaufwand p.m.		7.590,00
Mitgliedsgemeinden Planungsverband 34 - ohne Matrei		**227.700,00**
(50% - anteiliger Leasingaufwand auf Basis Bevölkerungszahl)		

Kostenaufteilung (Laufzeit: 5 Jahre):

Gemeinde	EW	Leasingaufwand			
		p.a.	p.m.	über Laufzeit	
Hopfgarten in Defereggen	**694**	**4.538,96**	**378,25**	**22.694,79**	
Kals am Großglockner	1133	7.410,14	617,51	37.050,71	
Prägraten am Großvenediger	1144	7.482,09	623,51	37.410,43	
St. Jakob in Defereggen	844	5.520,00	460,00	27.600,00	
St. Johann im Walde	297	1.942,46	161,87	9.712,32	
St. Veit in Defereggen	646	4.225,02	352,09	21.125,12	
Virgen	2205	14.421,33	1.201,78	72.106,64	
PV34 - ohne Matrei	6963	45.540,00	3.795,00	**227.700,00**	

Beschlussfassung:
Auf Antrag von Bgm. Franz Hopfgartner stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. dem Ankauf der Feuerwehr-Drehleiter von der Firma Rosenbauer GmbH durch die Marktgemeinde Matrei i.O. zum Preis von 860.725,68 (inkl. MwSt.) und der Übernahme des Leasingaufwandes pro Jahr in der Höhe von 4.538,96 Euro, kalkuliert auf die Laufzeit von fünf Jahren, zu. Die Rückzahlung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2022 bis einschließlich 2026.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR1630_1914; 163-2_4648]

Tagesordnungspunkt 3

Beratung über Vergabe Jagdpacht ab 01.04.2022

Der zwischen der Jagdgenossenschaft Hopfgarten i.Def. und dem Jagdverein Hopfgarten i.Def. seit 1. April 2012 gültige Jagdpachtvertrag ist bis 31.03.2022 befristet. Die Gemeinde ist Eigentümerin von 982,38 ha des Genossenschaftsjagdgebietes, welches das Gemeindegebiet von Hopfgarten i.Def. mit Ausnahme der Eigenjagden Nassenfeld, Hinterfeld, Grünalpe, Innerbachalpe und Dölacher Ochsenalpe umfasst.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat einen Entwurf des Jagdpachtvertrages zur Kenntnis, der folgende Änderungen gegenüber dem aktuellen enthält und mit Herrn Günther Blaßnig (Obmann der Agrargemeinschaft Hopfgarten) und Herrn Alexander Veider (Obmann der Jagdgenossenschaft Hopfgarten) am 21.12.2021 besprochen wurde:

Punkt II Abs. 1
Das Pachtverhältnis beginnt am 1. April 2022 und endet am 31. März 2027 (5 Jahre).

Anmerkung:
Gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Jagdpachtgesetz 2004 beträgt die Pachtdauer mindestens zehn Jahre. Die Verlängerung eines Pachtvertrages kann auch auf kürzere Zeit erfolgen.

Punkt III Abs. 1
Der Pachtzins wird einvernehmlich mit 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Euro festgelegt.

Punkt III Abs. 3
Eine Wertsicherung des Pachtzinses für die Zahlungen am 30.06. und 31.12. wird an den Verbraucherpreisindex 2020 gebunden, wobei jährlich der Index ausgehend von April 2022 an den jeweiligen Aprilwert angepasst wird.

Punkt V Abs. 4 [Neu]
Bei den Projekten zu Schutzwaldsanierungen der Wildbach- und Lawinenverbauung Lienz bzw. der Bezirksforstinspektion Lienz werden die erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen in den Forstkulturen durch den Pächter entsprechend seinen personellen Ressourcen über Anweisung und Zuteilung durch den Gemeindewaldaufseher durchgeführt.

Punkt VI [Neuer Punkt 1]

Der Pächter hat mit den Obleuten der Weggemeinschaften für die Benützung der Zufahrtswege stets das Einvernehmen herzustellen und hat deren Anordnungen zu befolgen. Etwaige Wegsperren sind vom Pächter einzuhalten (z.B. Holzbringung, Naturereignisse udgl.) und stellen keine Pachtzinsminderungsansprüche dar.

Der Vertragsentwurf wird im Laufe des Monats Jänner 2022 von den Vertragspartner vorbegutachtet. Die endgültige Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt in der nächsten Sitzung im Februar 2022.
Der Jagdpachtvertrag ab 01.04.2022 wird der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hopfgarten zur Abstimmung vorgelegt.

[GR7470_1915; 747-2]

Tagesordnungspunkt 4

WLV-Projekt Birkerbach, Vereinbarung für Grundinanspruchnahme mit Grimm Andreas

In der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2021 hat der Gemeinderat der Errichtung eines 120 lfm langen Lawinenablenkdammes mit Zufahrtsweg im Bereich „Birkerbach" durch die Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt und gleichzeitig die Übernahme des anfallenden Interessentenbeitrages zugesichert.
Im Zuge der geplanten Verbauungen auf der im Eigentum von Herrn Andreas Grimm, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 4 stehenden Grundstücke 1343, 2105 und 1324, alle KG Hopfgarten, sind ca. 1.050 m² an landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Dammaufstandsfläche erforderlich. Als Gegenleistung für die Grundablöse und die im Zuge der Bauabwicklung erforderlichen Grundinanspruchnahmen seitens der Gemeinde Hopfgarten wurde zwischen der Gemeinde Hopfgarten, vertreten durch Bgm. Franz Hopfgartner, und Herrn Andreas Grimm folgende schriftliche Vereinbarung am 03.12.2021 abgeschlossen:

- Herrn Grimm Andreas wird aus der im Gemeindeeigentum stehenden Gp. 1309/3 eine Tauschfläche im Ausmaß von ca. 3.300 m² zur Verfügung gestellt. Siehe Vorschlag Plan WLV vom 05.05.2021. Die ggstl. Fläche wird zeitnah und nach Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen rekultiviert.
- Für die Grundinanspruchnahme während der Bauzeit wird ab Baubeginn die GP 2074 KG Hopfgarten als landwirtschaftliche Fläche zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Sollte das gegenständliche Grundstücke zwischenzeitlich für Tauschzwecke seitens der Gemeinde benötigt werden, endet die oa. Nutzungsberechtigung binnen 3 Monatsfrist. Eine Ersatzfläche im selben Ausmaß kann dann aus der Gp. 1464 KG Hopfgarten zur Verfügung gestellt werden (siehe Beilage).
- Die Lawinenschutzmaßnahme oberhalb der Hofstelle auf der Gp. 1324 KG Hopfgarten wird ebenfalls zeitnahe nach Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen umgesetzt, direkter Objektschutz.
- Für allenfalls erforderliche Fristverlängerungen (Baufristerstreckungen) im Hinblick auf die Bauzeit wird vom Grundeigentümer die jeweilige Zustimmung erteilt.
- Nach Fertigstellung des direkten Objektschutzes oberhalb der Hofstelle und der provisorischen Fertigstellung des ersten Teilabschnittes beim Schutzdamm kann seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung Lienz eine positive Stellungnahme zum Bau des Wirtschaftsgebäudes abgegeben werden. Eine planliche Darstellung des geplanten Wirtschaftsgebäudes sollte jedenfalls bis zum Baubeginn der Schutzmaßnahmen vorliegen.
- Grundsätzlich ist der Baufortschritt für die Umsetzung der gesamten Schutzmaßnahme am Birkergraben abhängig vom Geschiebematerial aus den Wildbächen im Gemeindegebiet.
- Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung und im Zuge der Grundtauschgeschäfte anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Gemeinde

Hopfgarten i.D., die sich zugleich verpflichtet, Herrn Grimm Andreas diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Datum: 03.12.2021
gez. Bgm. Franz Hopfgartner
gez. Andreas Grimm

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat der oa. Vereinbarung zu.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen

- [GR6340_1916; 634/P2017_05503]

Anm.: Gemeindevorstand Andreas Grimm als Vertragspartner hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 5

Ansuchen um Rückerstattung der nicht überbauten Fläche
[Antragsteller: KFZ-Werkstätte Bernd Oberbichler]

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2018 wurde Herrn Bernd Oberbichler eine Teilfläche von 1.950 m² aus der Gp. 2069/7 KG Hopfgarten im Gewerbegebiet Plon zum Preis von 11,00 Euro pro m² verkauft. Den Gesamtbetrag von 21.450,00 Euro hat der Käufer am 14.03.2019 bezahlt.
In der zu diesem Zeitpunkt gültige Vereinbarung für das Gewerbegebiet Plon, die vom jeweiligen Gemeinderat der drei Talgemeinden beschlossen wurde, wurde unter Punkt 4 festgehalten, dass die nicht überbaute Fläche (Restfläche) nicht in Rechnung gestellt wird. Diese Fläche kann erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens ermittelt werden.
Mit Schreiben vom 15.09.2021 hat Herr Bernd Oberbichler, KFZ-Oberbichler, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 55 um Rückerstattung der Vergütung gemäß Punkt 4 der oa. Vereinbarung angesucht.
Bei der KFZ-Werkstätte Oberbichler auf der Gp. 2202 KG Hopfgarten (Gesamtausmaß: 1.950 m²) wurde die Restfläche mit 886,55 m² ermittelt.

Berechnung der Vergütung:

Gesamtfläche der Gp. 2202 KG Hopfgarten	1.950,00 m²	
abzüglich überbaute Fäche samt Abstandsfläche	-1.063,45 m²	von Bgm. Franz Hopfgartner ermittelt
Restfläche (nicht überbaute Fläche)	886,55 m²	
Grundstückspreis pro m²	11,00 €	
Rückzahlungsbetrag		**9.752,05 €**

Beschlussfassung:
Auf Antrag von Herrn Bernd Oberbichler vom 15.09.2021 beschließt der Gemeinderat, den sich aus oben angeführter Berechnung ergebenen Betrag in der Höhe von 9.752,05 Euro an den Antragsteller auszuzahlen.
Vor Auszahlung des Betrages ist dem Antragsteller die Berechnung zur Abgabe einer Stellungnahme zu übermitteln. Sollte der Antragsteller der Berechnung nicht zustimmen, wird für die Ermittlung der Restfläche ein dazu befähigter Sachverständiger (Vermessungskanzlei oder Bausachverständiger) beauftragt. Die damit verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass künftig alle auf der Gp. 2202 KG Hopfgarten entstehenden Zubauten (Verbaute Fläche x 11,00 Euro) von der Gemeinde Hopfgarten nachverrechnet werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [8400_1918; 840-709/2018-0007]

Tagesordnungspunkt 6

Ansuchen um Grundkauf von Teilfächen aus der Gp. 462/4 und 462/18 [Antragstellerin: Rogl Denise]

Mit Schreiben vom 23.11.2021 hat Frau Denise Rogl, 9981 Kals am Großglockner, Burg 23 um den Kauf einer Teilfläche im Ausmaß von 69 m² aus der Gemeindeparzelle 462/4 KG Hopfgarten und einer Teilfläche im Ausmaß von 94 m² aus der Gemeindeparzelle 462/18 KG Hopfgarten angesucht. Geplant sind Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohnhaus Dorf 38 durch die Antragstellerin. Um die baurechtliche Genehmigung zu erwirken (Abstandsbestimmungen nach der Tiroler Bauordnung) ist der Zukauf der angeführten Teilflächen sowie einer Teilfläche aus der Gp. 457/1 KG Hopfgarten von Herrn Jakob Veider, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 9a/a erforderlich.
Frau Rogl ist seit 20.09.2021 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 209, zu dessen Gutsbestand die Grundstücke 2233 und 453/6, beide KG Hopfgarten, gehören.
Basis für das Rechtsgeschäft bildet der Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI Rudi Neumayr vom 18.11.2021 (GZ: 1775/2021), der sich wie folgt darstellt:

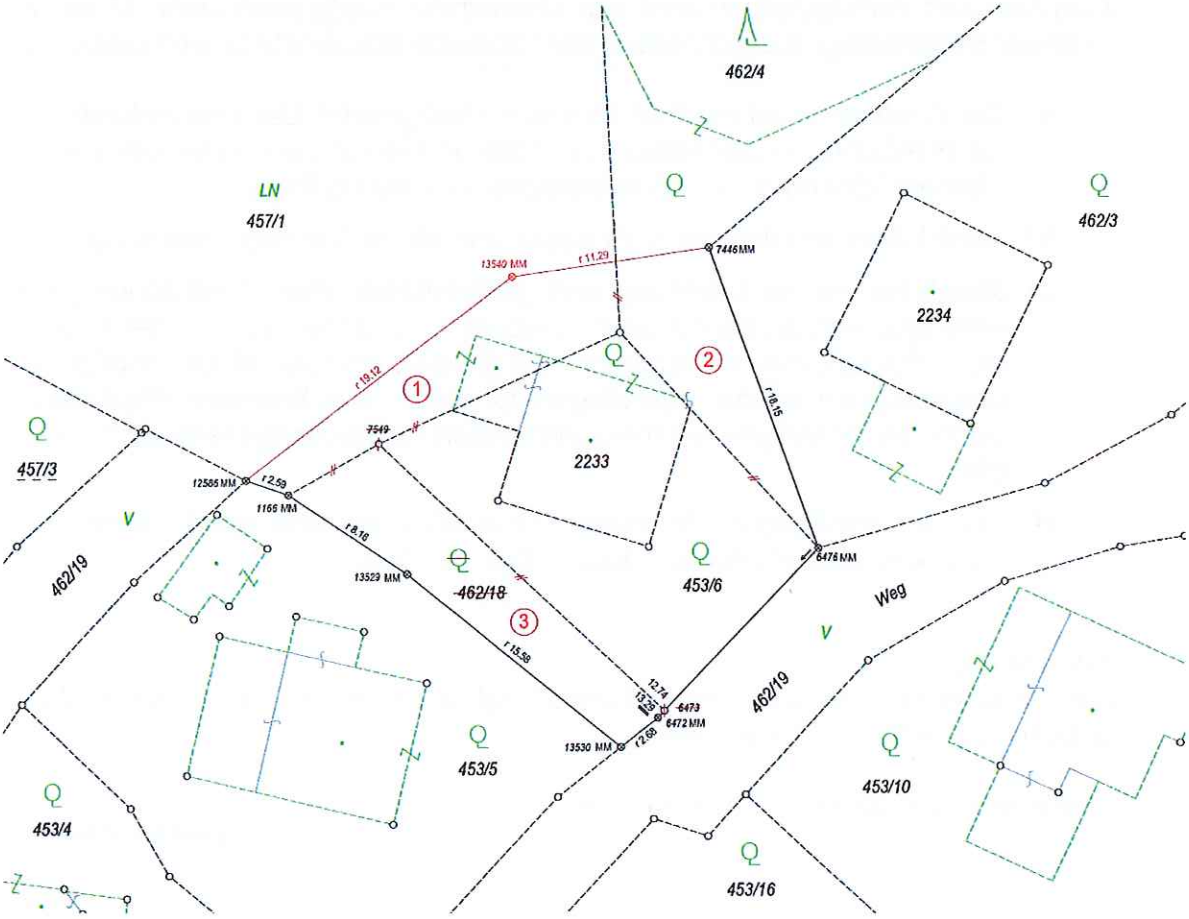

Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 18.11.2021 (GZ: 775/2021)

Katasterstand vor der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	Eigentümer
453/6	209	169 m²	Rogl Denise
457/1	19	2.793 m²	Veider Jakob
462/4	308	11.762 m²	Gemeinde Hopfgarten
462/18	308	94 m²	Gemeinde Hopfgarten

Trennstücke:

Trennstück	Fläche	aus GSt.	aus EZ	zu GSt.	zu EZ	Anm.
1	87 m²	457/1	19	453/6	209	--
2	69 m²	462/4	308	453/6	209	--
3	94 m²	462/18	308	453/6	209	--

Stand nach der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	RD	Eigentümer	
453/6	209	418 m²	-1	Rogl Denise	
457/1	19	2.706 m²		Veider Jakob	
462/4	308	11.693 m²		Gemeinde Hopfgarten	
462/18	308	0 m²		Parzelle wird gelöscht!	

Beschlussfassung:
Unter Zugrundelegung des Teilungsvorschlages der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 18.11.2021 (GZ: 1775/2021) stimmt der Gemeinderat den oben angeführten Grundstücksverändungen zu.
Zwischen der Antragstellerin und der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Eckpunkte zu enthalten hat:

a) Der Kaufpreis wird mit € 45,00 pro m² festgesetzt. Der Gesamtbetrag für beide Teilflächen in der Höhe von 7.335,00 Euro ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.

b) Die Käuferin ist alleinige Auftraggeberin für die Vertragserrichtung.

c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat die Käuferin alleine zu tragen, die sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i.Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt die Käuferin auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliche Grundstücke.

d) Auf den kaufgegenständlichen Grundstücken darf durch diesen Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden.

Anmerkung:
Der Grundverkehr zwischen Frau Denise Rogl und Herrn Jakob Veider wird mit demselben Kaufvertrag abgewickelt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR8400_1923; 840-709/2021-0014]

Tagesordnungspunkt 7

Ansuchen um Grundkauf von Teilfächen aus der Gp. 1990 und 2063 [Antragsteller: Blassnig Matthias]

Mit dem am 03.09.2021 eingebrachten Bauansuchen beabsichtigt Herr Matthias Blassnig, Lerch 1, 9961 Hopfgarten die Baubewilligung für das Bauvorhaben „geänderte Bauausführung und Zubau Vorplatzüberdachung zum bestehenden Wirtschaftsgebäude in Leichtbauweise – Holzriegelbau" auf der Gp. 894 KG Hopfgarten zu erwirken. Bei der Vorbegutachtung des Bauansuchens durch den hochbautechnischen Amtssachverständigen Ing. Martin Klammer wurde unter anderem folgendes festgestellt:

Mit Baubescheid vom 06.11.1996, Zahl: BA-422, wurde auf der Liegenschaft beim gegenständlichen Wirtschaftsgebäude der Neubau bzw. Zubau einer Garage mit Abstellraum genehmigt. Die Vollendung des Bauvorhabens wurde bis Dato nicht angezeigt und wurde auch nicht um die Erteilung einer Benützungsbewilligung angesucht. Jedenfalls befinden sich im Bauakt diesbezüglich keine Unterlagen. Wie aus dem gegenständlichen Bauansuchen bzw. aus diesen Plänen (Lageplan des DI Neumayr vom 21.07.2021 und Einreichplan des Baumeisters Stemberger vom 21.06.2021) hervorgeht, wurde das Garagengebäude erheblich abweichend von der Baubewilligung errichtet.

Zudem steht der Garagenzubau teilweise auf dem öffentlichen Gut (Gp. 2063 KG Hopfgarten).

Um die baurechtliche Bewilligung für die geplante Vorplatzüberdachung zu erwirken, hat der Bauwerber mit Schreiben vom 21.10.2021 um den Ankauf einer Teilfläche im Ausmaß von 10 m² aus der Gemeindeparzelle 2063 KG Hopfgarten (öffentliches Gut) angesucht. Basis für das Rechtsgeschäft bildet der Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 19.10.2021 (GZ: 1284/2021). Die grundbücherliche Durchführung ist gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (kein Vertragserrichter erforderlich) möglich (siehe nachstehende Abbildung).

Gleichzeitig hat Herr Blassnig auch um den Kauf einer Teilfläche von rund 40 m² aus der Gp. 1990 KG Hopfgarten (öffentliches Gut) zur Lagerung bzw. Abstellen von Sachen angesucht (in nachstehender Abbildung grau markiert).

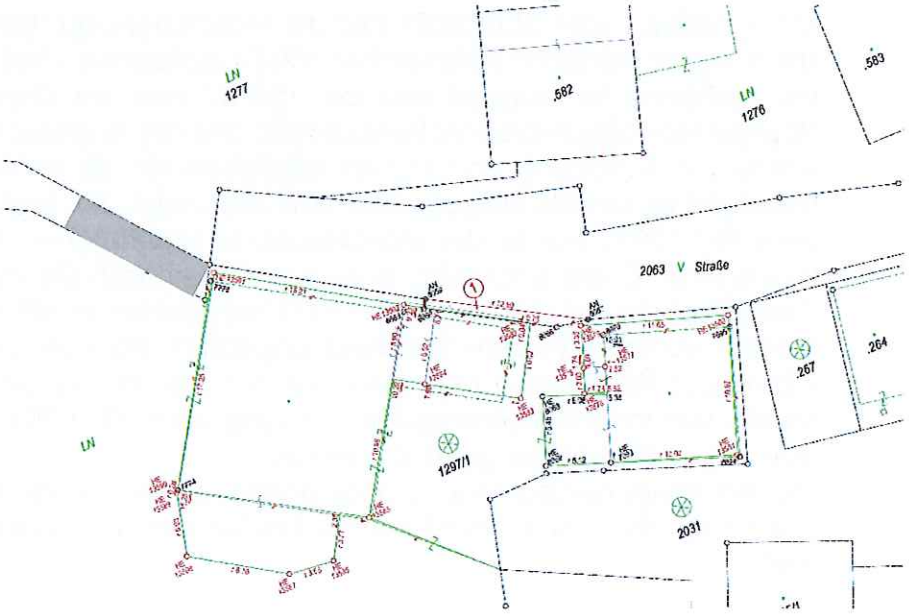

Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 19.10.2021 (GZ: 1284/2021)

Beschlussfassung 1)
Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für den Verkauf der im Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 13.07.2021 (GZ: 1184/2021) ausgewiesenen Teilfläche ‚1' aus der Gp. 2063 KG Hopfgarten im Ausmaß von 10 m² an Herrn Matthias Blassnig, wohnhaft in 9961 Hopfgarten i.Def., Lerch 1, aus und legt dazu folgende Punkte fest:

a) Der Kaufpreis beträgt € 45,00 pro m², somit in Summe € 450,00, und ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab grundbücherlicher Durchführung des Grundverkehrs zur Zahlung fällig.

b) Die grundbücherliche Durchführung wird nach § 15 LiegTeilG abgewickelt.

c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Grundverkehrs anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat der Käufer alleine zu tragen. Des Weiteren trägt der Käufer auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

Beschlussfassung 2)
Dem Ansuchen von Herrn Blassnig Matthias um Überlassung einer Teilfläche von rund 40 m² aus der Gp. 1990 KG Hopfgarten (öffentliches Gut) wird vom Gemeinderat keine Zustimmung erteilt, da dadurch der Zugang zum öffentlichen Wanderweg gänzlich versperrt wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Nein-Stimmen

[GR8400_1924; 840-709/2021-0015]

Tagesordnungspunkt 8

Ansuchen um Grundkauf einer Teilfläche aus der Gp. 1456/1
[Antragstellerin: Maschinenbau Unterlercher GmbH]

Mit Schreiben vom 31.08.2021 hat die Maschinenbau Unterlercher GmbH, vertreten durch Herrn Bernhard Unterlercher, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 34, um den Kauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 185 m² aus der Gemeindeparzelle 1456/1 KG Hopfgarten (Gesamtes Flächenausmaß: 394 m²) angesucht. Als Verwendungszweck wurde die Schaffung von KFZ-Abstellplätzen für die Betriebsanlage Maschinenbau Unterlercher GmbH angegeben. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 18.10.2021 wurde der Maschinenbau Unterlercher GmbH die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer neuen Betriebshalle samt Betriebswohnungen im Obergeschoss auf der Gp. 1456/18 KG Hopfgarten erteilt. Hinsichtlich der Parkplatzsituation wurde in diesem Bescheid angeführt, dass primär die firmeneigenen Parkplätze genützt werden und sekundär auf die mit der Gemeinde Hopfgarten i.Def. bereits vereinbarte Nutzungsvereinbarung vom 10.11.2010 zurückgegriffen wird und dann diese Parkplätze genützt werden.
Die kaufgegenständliche Grundparzelle ist als Sonderfläche standortgebunden nach § 43 Abs. 1 lit. a TROG mit der Festlegung ‚S 1 Spielplatz und Parkplatz' gewidmet.

OPH_tiris-Auszug (Beilage zum Ansuchen vom 31.08.2021)

Der Vorsitzende gibt dazu bekannt, dass das gegenständliche Grundstück der Gemeinde bzw. den von der Gemeinde beauftragten Winterdienstunternehmen der Ablagerung von Schnee dient. Im Umkreis der Gp. 1456/1 ist dafür kein Platz vorhanden.

Beschlussfassung:
Dem Antrag der Maschinenbau Unterlercher GmbH um Kauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 185 m² aus der Gemeindeparzelle 1456/1 KG Hopfgarten stimmt der Gemeinderat nicht zu, da das Grundstück der Gemeinde als Straßenerhalter der Gp. 1348/2 bzw. den von der Gemeinde beauftragten Unternehmen für den Winterdienst zur Ablagerung von Schnee dient und zudem von der Gemeinde als Lagerplatz genutzt wird. Weiters wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung der Betriebshalle keine zusätzlichen Parkplätze erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis: 11 Nein-Stimmen

- [GR8400_1928; 840-709/2021-0013]

Tagesordnungspunkt 9

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 142, 144, 147, 153/1 und 153/3 (eFWP 2021-00008), [Antragsteller: Blasisker Roland, Holzer]

Beschreibung:
Grundbereinigung im Zuge der Neuerrichtung einer Mistlagerstätte sowie Vergrößerung Bauplatz 153/3 KG Hopfgarten für eventuelle Zubauten. Betroffene Grundstücke: 144, 147, 153/3, 153/1 und 142, alle KG Hopfgarten.

Mit Eingabe vom 20.10.2021 hat Herr Blasisker Roland, 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 38 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 144, 147, 153/3, 153/1 und 142, alle KG Hopfgarten, eingebracht. Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter,

9900 Lienz, Ruefenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 12.12.2021 abgeschlossen hat.
Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens sowie die Stellungnahme des Raumplaners vom 21.12.2021 (GZ.: 3411ruv/21) vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 21.12.2021:

Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Holzer" im Ortsteil Dölach (siehe Foto im Anhang) sind beim Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie beim Austraghaus div. Um- und Zubauten geplant. So soll u. a. auch eine Düngerstätte mitsamt Stützmauer in unmittelbarer Nähe der Hofstelle entstehen. Da dadurch die Mindestabstände gem. TBO 2018 zu den angrenzenden Gp. 144, 147 und 153/1 nicht eingehalten werden können, sollen Teilflächen der benachbarten Grundstücke herausgeteilt und mit der Gp. 142 bzw. 153/3 vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1761/2021 vom 19.10.2021 im Anhang). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist grundsätzlich eine Ausdehnung der bestehenden Widmung entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich. Hierbei wird lediglich der Widmungswortlaut geringfügig angepasst. So wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-3a – Wohn- und Wirtschaftsgebäude, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche" gem. § 44.12 TROG 2016 bzw. „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-3b – Austraghaus mit landwirtschaftl. Garagen, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche" gem. § 44.12 TROG 2016 angeregt.
Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA), wobei sich das Hofensemble innerhalb eines „weißen Bereiches" befindet. Gem. § 3 Abs. 6 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist außerhalb „ *... der Baulandabgrenzungen und außerhalb der Bereiche, die mit FA, FF, FL, FÖ oder FE bezeichnet sind (weiße Flächen), ... die Widmung von Bauland nicht zulässig. Die Widmung von Sonderflächen ist insoweit zulässig, als die betreffenden Flächen für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist ...* ". Weiters sind gem. § 3 Abs. 7 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept „ *... in den mit FL, FF, FA, FÖ und FE bezeichneten Flächen ... geringfügige Baulandarrondierungen ... zulässig.* " Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher, nicht zuletzt aufgrund der bereits bestehenden Hofstelle (Standortgunst!), nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal bereits eine positive Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen vorliegt (GZl. AgLZ-RO1/118-2021 vom 02.12.2021) und keine negativen Auswirkungen im Orts- und Straßenbild zu erwarten sind, grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone Lawine befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist deshalb einzuholen!

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten:
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 142, 144, 147, 153/1 und 153/3 KG Hopfgarten in Defereggen von derzeit „Freiland" gem. § 41 TROG 2016 bzw. von derzeit „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1a – Wohn- und Wirtschaftsgebäude, max. 365 m² Wohnnutzfläche" gem. § 44.12 TROG 2016 bzw. von derzeit „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1b – Austraghaus mit landwirtschaftl. Garagen, max. 365 m² Wohnnutzfläche" gem. § 44.12 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-3a – Wohn- und Wirtschaftsgebäude, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche" gem. § 44.12 TROG 2016 bzw. in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-3b – Austraghaus mit landwirtschaftl. Garagen, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche" gem. § 44.12 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Foto: Hofstelle vlg. „Holzer" im Ortsteil Dölach

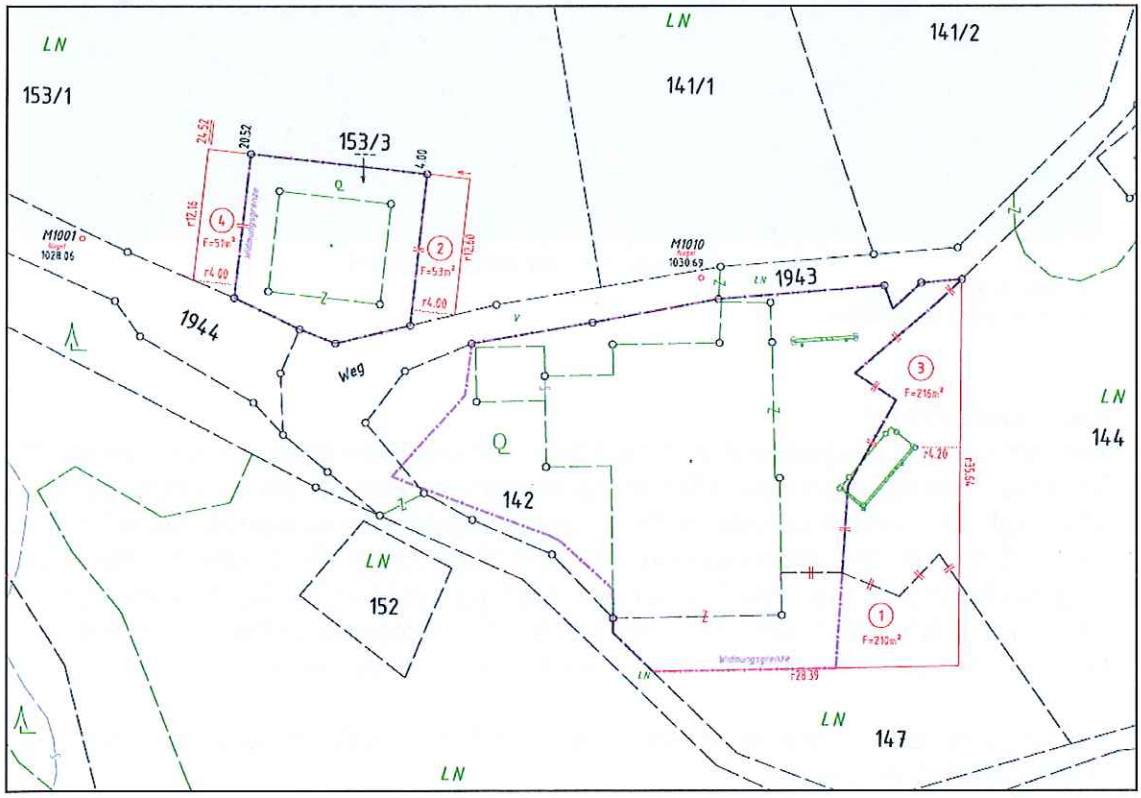

Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1761/2021 vom 19.10.2021

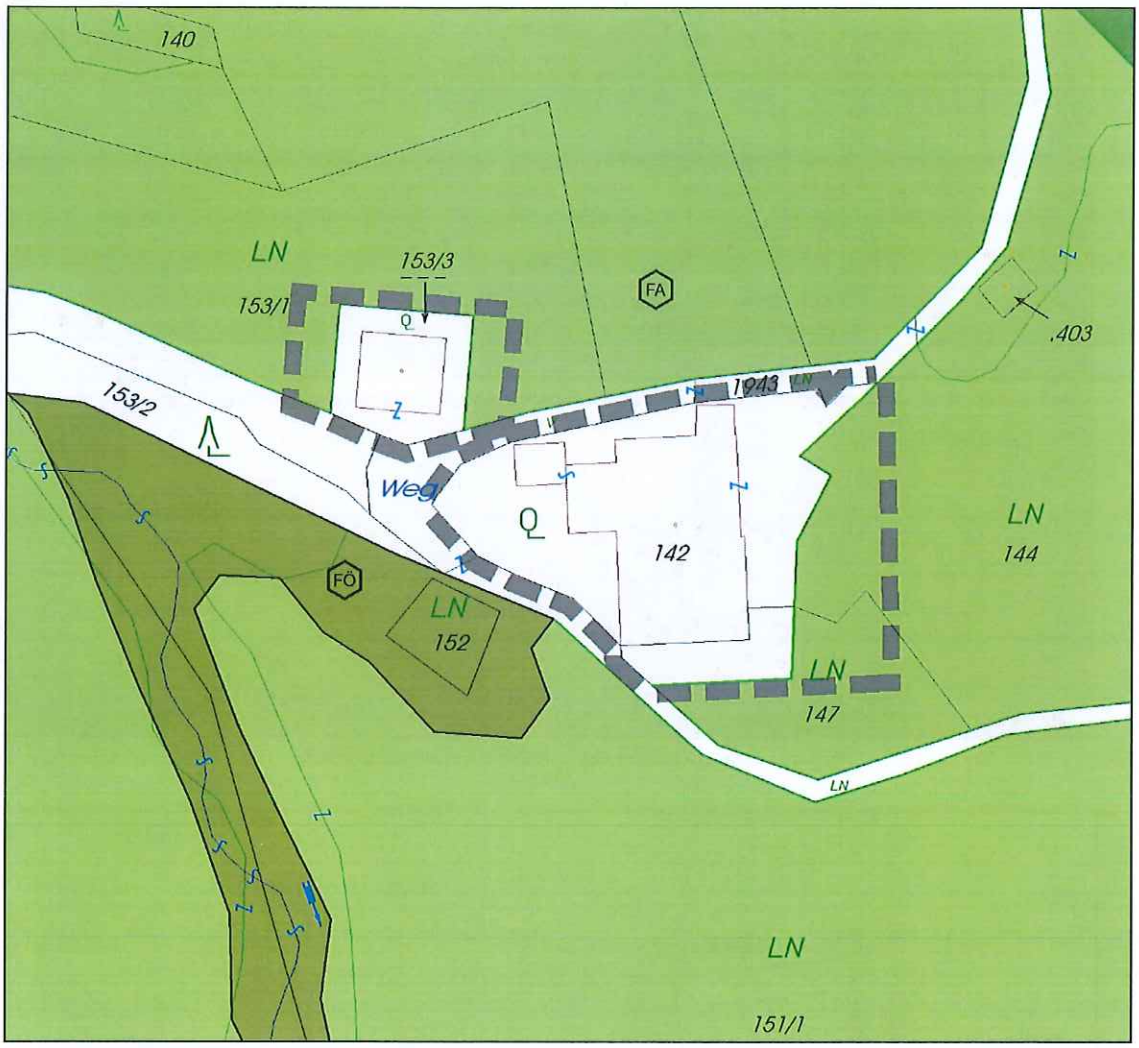

ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Der örtliche Raumplaner:
gez. Dr. Thomas Kranebitter

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 21.12.2021, mit der Planungsnummer 709-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. im Bereich der Grundstücke 144, 147, 153/3, 153/1 und 142, alle KG 85101 Hopfgarten i.Def., (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. vor:

U m w i d m u n g

- Grundstück **142 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 1047 m²

  von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, max. 365 m² Wohnnutzfläche

in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche

- Grundstück **144 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 217 m²

  von Freiland § 41

  in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche

- Grundstück **147 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 119 m²

  von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, max. 365 m² Wohnnutzfläche

  in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche

  sowie rund 90 m²

  von Freiland § 41

  in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche

- Grundstück **153/1 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 104 m²

  von Freiland § 41

  in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche

- Grundstück **153/3 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 250 m²

  von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, max. 365 m² Wohnnutzfläche

  in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, insgesamt max. 365 m² Wohnnutzfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR0310_1920; 031-2-10/2021-00008]

Tagesordnungspunkt 10

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 457/1, 462/6 und 462/19 (eFWP 2021-00007), [Antragstellerin: Rogl Denise]

Beschreibung:
Geplant sind Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohnhaus Dorf 38 auf der Gp. 2233 KG Hopfgarten i.Def. Dazu werden Teilflächen aus den Nachbarparzellen zugekauft und mit oa. Grundstück vereinigt. Für die baurechtliche Bewilligung ist eine einheitliche Flächenwidmung erforderlich.

Mit Eingabe vom 18.10.2021 hat Frau Denise Rogl, 9981 Kals am Großglockner, Burg 23 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 462/4, 462/19, 457/1, alle KG Hopfgarten, eingebracht. Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Ruefenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 15.02.2021 abgeschlossen hat.
Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens sowie die Stellungnahme des Raumplaners vom 15.12.2021 (GZ.: 3431ruv/21) vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 15.12.2021:

Bei dem bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 2233 KG Hopfgarten in Defereggen (siehe GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang) im Ortsteil Außerhopfgarten sind div. Um- und Zubauten geplant. So soll u. a. westseitig ein Zubau entstehen und das Dach erneuert und dadurch angehoben werden. Da das bestehende Wohngebäude schon jetzt die Mindestabstände gem. TBO 2018 zu den im Norden angrenzenden Gp. 457/1 und 462/4 KG Hopfgarten in Defereggen nicht einhält, sollen entsprechende Teilflächen mit dem Baugrundstück vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1775/2021 vom 18.11.2021 im Anhang). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!) ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet" gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend o.a. Teilungsplan erforderlich, um die geplanten Um- und Zubauten durchführen zu können. Kleinräumige Teilflächen können hierbei in „Freiland" gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden. In diesem Zuge kann der Flächenwidmungsplan weiters im Bereich der Gp. 462/19 angepasst werden (siehe Ausschnitt aus den Teilungsplänen des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1011/2020A vom 22.07.2021 und GZl. 1011/2020 vom 18.11.2021 im Anhang) um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 zu erhalten.
Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb des Entwicklungsstempels W 4: *„Siedlungsgebiet, ab dem Zweiten Weltkrieg entstanden. Einzelne Bauplätze sind noch unbebaut."* sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Gem. § 3 Abs. 7 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept *„ ... sind in den mit FL, FF, FA, FÖ und FE bezeichneten Flächen ... geringfügige Baulandarrondierungen ... zulässig ..."*. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK, zumal es sich bei den betroffenen Freihalteflächen lediglich um Abstandsflächen handelt und somit auch künftig baufrei bleiben, wird nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher

der Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und keine Auffälligkeiten im Orts- und Straßenbild erwartet werden, zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 457/1, 462/4 und 462/19 KG Hopfgarten in Defereggen von derzeit „Freiland" gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet" gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Wohngebiet" gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Freiland" gem. § 41 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

GIS-Ausschnitt mit Orthophoto – Ortsteil Außerhopfgarten – Gp. 2233 blau umrahmt
Orthophoto © tiris 2019

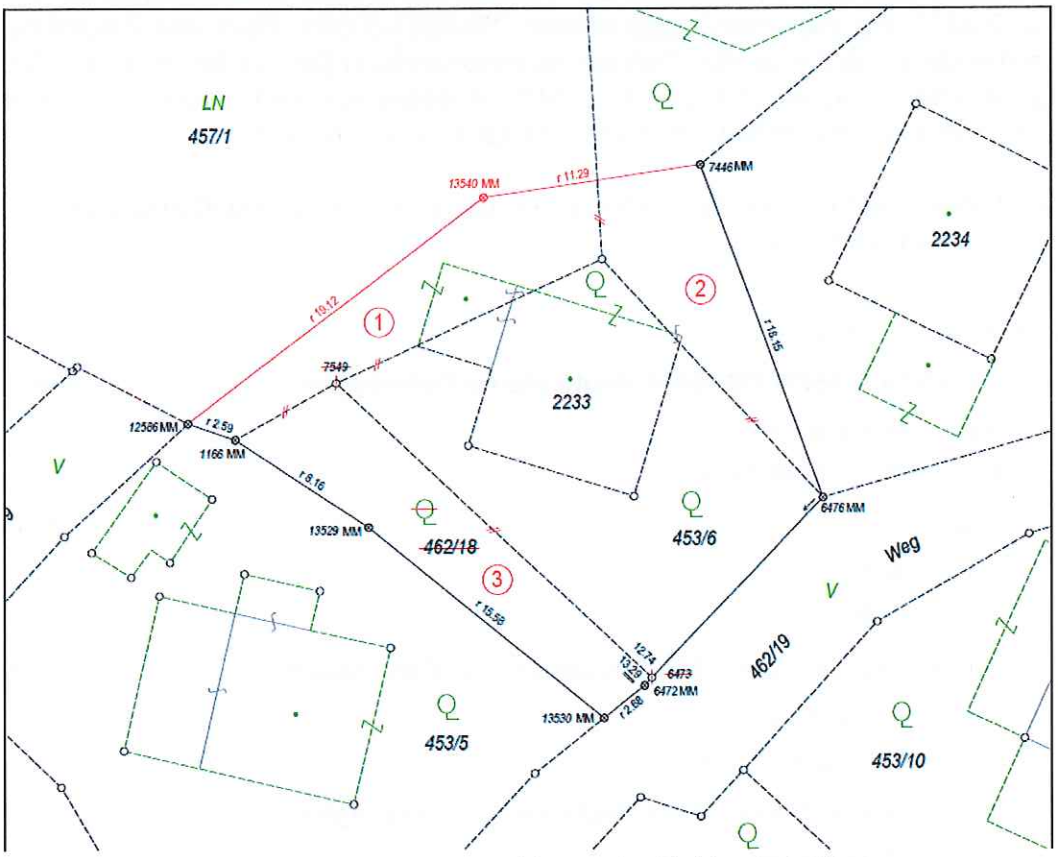

Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZl. 1775/2021 vom 18.11.2021

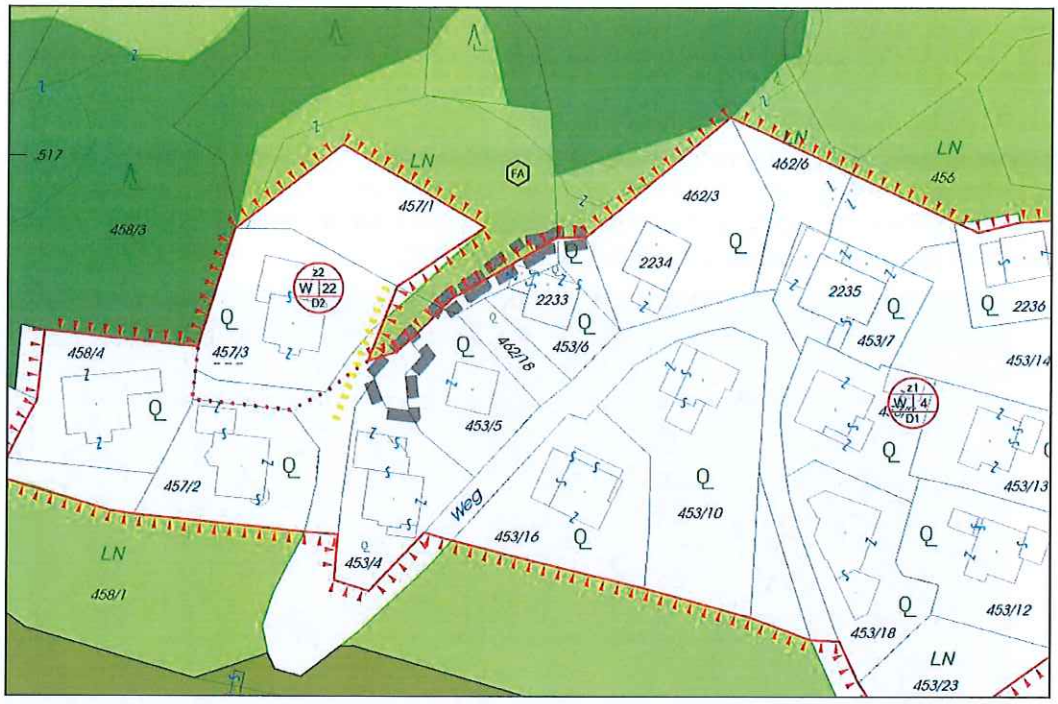

Der örtliche Raumplaner:
gez. Dr. Thomas Kranebitter

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2021, mit der Planungsnummer 709-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. im Bereich der Grundstücke 462/4, 457/1 und 462/19, alle KG 85101 Hopfgarten i.Def., (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. vor:

U m w i d m u n g

- Grundstück **457/1 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 12 m²
  von Freiland § 41
  in Wohngebiet § 38 (1)
- Sowie rund 3 m²
  von Wohngebiet § 38 (1)
  in Freiland § 41
- Grundstück **462/19 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 54 m²
  von Freiland § 41
  in Wohngebiet § 38 (1)
- Grundstück **462/4 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 2 m²
  von Wohngebiet § 38 (1)
  in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR0310_1921; 031-2-10/2021-00007]

Tagesordnungspunkt 11

Verlängerung Mitgliedschaft im Verein LAG Regionsmanagement Osttirol für EU-Förderperiode 2023 – 2027

Um die Fortführung des Regionsmanagements in der neuen EU-Förderperiode 2023 – 2027 sicherzustellen, ist es notwendig, dass alle 33 Osttiroler Gemeinden ihre Mitgliedschaft im RMO bekräftigen. Auf Vorschlag von Bürgermeister Franz Hopfgartner beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschlussfassung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionsmanagement Osttirol für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.
Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030.
Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 1,75 je Einwohner (seit 2015 fix und nicht indexiert) ist gegeben. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind künftig vorgesehen. Dadurch wird sich eine Anhebung des Mitgliedsbeitrags in einem Bereich von € 2,10 bis € 2,50 je Einwohner ergeben. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.
Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR7820_1925; 782-1-13_5383]

Tagesordnungspunkt 12

Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragsteller: Hopfgartner Klemens]

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller/in:	Hopfgartner Klemens 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 40
Ansuchen vom:	18.01.2021

Bauliche Anlage:	Zubau bzw. Aufstockung auf der bestehenden Garage			
Grst.-Nummer:	51	Einlagezahl:	242	KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	01.07.2020	Aktenzeichen:	131-9-709/BA-676	
Erschließungsbeitrag:	**€ 2.377,09**	Bescheiddatum:	03.11.2020	

Beschlussfassung:
Dem Antragsteller wird ein Baukostenzuschuss von € 688,55 gewährt, der sich gemäß den vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 beschlossenen Richtlinien wie folgt errechnet:

Erschließungskosten lt. Bescheid vom:	03.11.2020	€	2.377,09
Abzug lt. Punkt I lit. b) der Richtlinien		€	1.000,00
Bemessungsgrundlage		€	1.377,09
Baukostenzuschuss in der Höhe von 50% der Bemessungsgrundlage lt. Punkt II der Richtlinien		**€**	**688,55**

Die Auszahlung des Baukostenzuschusses hat auf das im Ansuchen angegebene Konto des Antragstellers zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

- [GR4800_1922; 480-0/2019_4044]

- *Anm.: GR Hopfgartner Valentin hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Antragsteller um seinen Vater handelt.*

Tagesordnungspunkt 13

Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen 2022, Beratung und Beschlussfassung

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgende Verordnung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vorgelegt:

Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ab 01.01.2022

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. 110/2002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. in seiner Sitzung vom 21.12.2021 verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung [1)] der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 29.09.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 7,03 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 für Niederschlagswässer beträgt Euro 5,53 je m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 (Wasserzähler) beträgt Euro 2,76 je m³ Wasserverbrauch.
4. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 5 (Baumasse des Gebäudes) beträgt Euro 0,94 je m³.
5. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 1 beträgt bis 15m³/h Euro 24,39 pro Jahr und ab 15m³/h Euro 56,87 pro Jahr.

In diesen Gebühren ist laut § 10 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

1) Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2022 EUR 2,36/m³**.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung 2) der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 29.09.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,33 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 (Wasserzähler bzw. 50m³/Person/Jahr)) beträgt Euro 0,92 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserzählermiete nach § 5 Abs. 1 beträgt bis 15m³/h Euro 24,39 pro Jahr und ab 15m³/h Euro 56,87 pro Jahr.

In diesen Gebühren ist laut § 9 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

2) Die **Mindest-Wassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2022 EUR 0,47/m³**.

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 12.05.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b beträgt:

a)	Müllsack	70 l	Euro	5,74
b)	Tonne	80 l	Euro	6,57
c)	GMB	120 l	Euro	9,85
d)	GMB	240 l	Euro	19,69
e)	GMB	660 l	Euro	54,16
f)	GMB	800 l	Euro	65,65

2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b beträgt:

a)	Müllsack	70 l	Euro	2,74
b)	Tonne	80 l	Euro	3,14
c)	GMB	120 l	Euro	4,71
d)	GMB	240 l	Euro	9,41
e)	GMB	660 l	Euro	25,86
f)	GMB	800 l	Euro	31,35

In diesen Gebühren ist laut § 3 Abs. 1 und 2 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR9200_1926; 003-3_920-0/2022]

Tagesordnungspunkt 14
Gebührenfestsetzung 2022 (privatrechtlich)

Die privatrechtlichen Entgelte der Gemeinde Hopfgarten für das Jahr 2022 werden vom Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

1.	Grundstückspreise			
	a) Bau- und Abstandsflächen	€	45,00	/ m²
	b) Gewerbegebiet Plon	€	15,00	/ m²
2.	Benützungsentgelt Kultursaal Hopfgarten *) (für Veranstaltungen lt. GR-Beschluss vom 08.09.2015)	€	100,00	/ Veranst.
3.	Benützungsentgelt Gemeindeholzhütte auf der Gp. 452/13 KG Hopfgarten *)	€	100,00	/ Jahr
4.	Brennholz *)	€	29,00	/ fm
5.	Verwaltungskosten			
	a) Grundbuchsauszug	€	7,00	
	b) Kehrbuch	€	2,00	
	c) Ausdruck tiris-Daten (Lageplan, Orthophoto, ...)	€	4,00	
	d) Kopie A3 s/w	€	0,20	
	e) Kopie A3 fb	€	0,27	
	f) Kopie A4 s/w	€	0,13	
	g) Kopie A4 fb	€	0,20	
	h) Kopie A3 s/w (Vereine)	€	0,11	
	i) Kopie A3 fb (Vereine)	€	0,15	
	j) Kopie A4 s/w (Vereine)	€	0,07	
	k) Kopie A4 fb (Vereine)	€	0,11	
	l) Bearbeitungsgebühr Postwurf bis 300 Kopien	€	25,00	
	m) Bearbeitungsgebühr Postwurf ab 300 Kopien	€	35,00	
	n) Ausdruck auf Fotopapier	€	2,00	/ A4-Seite
6.	Recyclinghof, sonstige Abfälle *)			
	a) Altreifen PKW	€	6,05	/ Reifen
	b) Altreifen PKW mit Felge	€	7,70	/ Reifen
	c) Altreifen LKW	€	27,50	/ Reifen
	d) Altreifen LKW mit Felge	€	38,50	/ Reifen

*) In diesen Beiträgen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR9200_1927; 920-0/2022]

Tagesordnungspunkt 15
Personalangelegenheiten

12.1 Anstellung Veider Christine als Raumpflegerin VS Hopfgarten

Das seit 20.10.2021 aufrechte Dienstverhältnis mit Frau Elisabeth Tönig wurde mit 30.11.2021 einvernehmlich gelöst. Für die Nachfolge hat sich Frau Christine Veider, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 39 bereit erklärt. Laut Auskunft des Bürgermeisters sei der Dienstantritt ab 01.12.2021 mit vorerst 20 Wochenstunden möglich.

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Vorsitzenden entscheidet sich der Gemeinderat, Frau Christine Veider, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 39 als Raumpflegerin der Volksschule Hopfgarten (ohne Kindergarten) zu beschäftigen. Der Dienstbeginn erfolgt mit 01.12.2021, das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages (Sondervertrag) wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

- [GR0110_1929; 011-9-92_723]

12.2 Betriebsleiter Mühlegg

Herr Wilfried Blasisker, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 38 wird ab 01.01.2022 als Betriebsleiter beim Mühlegglift bei der Gemeinde Hopfgarten bis Ende der Wintersaison 2021/22 beschäftigt.

Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

- [GR0110_1929; 011-9-92 PNr. 1185]

12.3 Verlängerung bzw. Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Finanzverwalter Erik Engel

In der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2019 (Tagesordnungspunkt 8) wurde beschlossen, das Beschäftigungsausmaß von Finanzverwalter Erik Engel ab 01.04.2019 bis voraussichtlich 30.06.2021 (Ende des Interreg-Projektes mit Val di Zoldo und Rasen/Antholz unter dem Titel „sich Besser in Bergregionen Bewegen") von bisher 50% auf 60% zu erhöhen, das entspricht 24 Wochenstunden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde das oa. Projekt bis 30.06.2022 verlängert. Danach möchte der Dienstnehmer auf eigenen Wunsch das Dienstverhältnis mit 20 Wochenstunden (50% der Vollbeschäftigung) fortsetzen.

Beschlussfassung:
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat, das Beschäftigungsausmaß von 60% von Finanzverwalter Erik Engel bis zum Ende des Interreg-Projektes mit Val di Zoldo und Rasen/Antholz unter dem Titel „sich Besser in Bergregionen Bewe-

gen", das ist voraussichtlich am 30.06.2022, zu erstrecken. Gleichzeitig wird beschlossen, das Beschäftigungsausmaß ab 01.07.2022 auf 50% zu verringern.

Über die Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

- [GR0110_1929; 011-9-92_721]

Tagesordnungspunkt 16

Voranschlag 2022, Beratung und Beschlussfassung

- Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2022 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 wurden in der Zeit vom **26.11.2021 bis 10.12.2021** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der täglichen Amtsstunden aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Änderungsanträge eingebracht.
  Nach Vortrag des Haushaltsplanes sowie der mittelfristigen Finanzpläne und allgemeiner Kenntnisnahme wurden der Voranschlag für das Jahr 2022 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 wie folgt einstimmig beschlossen:

VORANSCHLAG 2022:

Ergebnisvoranschlag 2022

MVAG	BEZEICHNUNG	Betrag in EURO
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.263.800
212	Erträge aus Transfers	1.044.600
213	Finanzerträge	0
21	**Summe Erträge**	**2.308.400**
221	Personalaufwand	486.300
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.004.700
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	989.700
224	Finanzaufwand	5.500
22	**Summe Aufwendungen**	**2.486.200**
SA0	**Nettoergebnis**	**177.800**
230	Entnahme von Haushaltsrücklagen	0
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	272.500
23	**Summe Haushaltsrücklagen**	**272.500**
SA00	**Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen**	**450.300**

Finanzierungsvoranschlag 2022

MVAG	BEZEICHNUNG	Betrag in EURO
311	Einzahlung aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.261.600
312	Einzahlung aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	917.800
313	Einzahlung aus Finanzerträgen	0
31	**Summe Einzahlungen operative Gebahrung**	**2.179.400**
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	483.100
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	474.800
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	698.900
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	5.500
32	**Summe Auszahlung operative Gebarung**	**1.662.300**

SA1	**Geldfluss aus der operativen Gebarung**	**517.100**
331	Einzahlung aus der Investitionstätigkeit	52.000
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	0
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	70.000
33	**Summe Einzahlungen investive Gebarung**	**122.000**
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	182.000
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen	0
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	290.800
34	**Summe Auszahlungen investive Gebarung**	**472.800**
SA2	**Geldfluss aus der Investiven Gebarung**	**-350.800**
SA3	**Nettofinanzierungssaldo**	**166.300**
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0
35	**Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**0**
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	85.100
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0
36	**Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**85.100**
SA4	**Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**-85.100**
SA5	**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung**	**81.200**
411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	0
412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0
413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	0
41	**Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**	**0**
421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	0
422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0
423	Auszahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	0
42	**Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**	**0**
SA6	**Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**	**0**
SA7	**Veränderung an Liquiden Mitteln**	**81.200**

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026

Ergebnisvoranschlag		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
SA00	Nettoergebnis	-351.400	-322.800	-306.900	-271.700
Finanzierungsvoranschlag		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln	-164.200	-142.200	-75.400	-82.300

- Neben der Beschlussfassung der im Voranschlag budgetierten Förderungsbeiträge, Zuwendungen, Subventionen und Zuschüsse für das Jahr 2022 wird gleichzeitig auch deren Auszahlung einstimmig beschlossen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
1/26900-757000	Allgem. Sportförderung (Subv., Ehrenpr., udgl.)	2.000,00
1/27300-757000	Subvention Bücherei	2.200,00
1/27900-757000	Beitrag Bildungshaus Osttirol	300,00
1/32200-757010	Förderungsbeitrag Musikkapelle	15.400,00
1/32200-757020	Förderungsbeitrag Männerchor	500,00

1/32200-757040	Zuwendung an Musikbezirk Iseltal	300,00
1/32400-757000	Förderungsbeitrag Theaterverein	500,00
1/36200-757000	Beitrag an Curatorium pro Agunto	300,00
1/36900-757010	Zuwendung an Schützenkompanie	1.500,00
1/36900-757020	Zuwendung an Jungb./Landjugend	500,00
1/36900-757030	Zuwendung an Schützenbat. Oberes Iseltal	200,00
1/39000-757000	Subvention Kirchenchor	700,00
1/42900-757010	Förderungsbeitrag Seniorenbund	1.500,00
1/53000-777010	Zuwendung an Bergrettung Defereggenal	500,00
1/74200-757000	Laufende Förderung Landwirtschaft	2.000,00
1/74200-764000	Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft	6.500,00
1/78900-726000	Beitrag Regionsmanagement Osttirol	1.300,00
	Gesamtsumme	36.200,00

Weiters wird einstimmig beschlossen, dass der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl.Nr. 797/1996 i.d.g.F., ab dem Betrag von 20.000,00 Euro je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022 zu erläutern ist.

- [GR9020_1930; 900-2_Voranschlag2022]

Tagesordnungspunkt 17
Bericht des Überprüfungsausschusses [Kassaprüfung am 07.09.2021]

Am 15.12.2021 hat der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Hopfgarten gemäß § 110 Tiroler Gemeindeordnung 2001 eine Kassenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten und dem Gemeinderat von Obmann Richard Schneider zur Kenntnis gebracht.

- [GR0140_1931; 014-1/2021_3]

Tagesordnungspunkt 18
Auflösung Rücklage „Sitzungsgelder Gemeinderat"

In der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2016 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Die Mitglieder des Gemeinderates, der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse verzichten auf ein „Sitzungsgeld" für die Dauer der Funktionsperiode im Gemeinderat. Dafür wird festgesetzt, dass jährlich ein Betrag von € 2.500,00 der Rücklage „Sitzungsgelder Gemeinderat", beginnend mit 2016, zuzuführen ist.

Das Guthaben auf dem Rücklagenkonto (Sparbuch) beträgt mit 04.01.2021 5.065,68 Euro, für das Jahr 2021 werden noch 2.500,00 Euro eingezahlt und der Nachtrag von Zinsen und KEST erfolgt Anfang des Jahres 2022 (Gesamtguthaben somit rund 7.566,00 Euro).
Das angesparte Guthaben war für die Finanzierung eines Gemeindeausfluges zum Abschluss der Gemeinderats-Funktionsperiode vorgesehen. Da der Ausflug aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte, wird über den Vorschlag, den Gesamtbetrag auf die im Gemeinderat vertretenen Mandatare (ohne Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter) auszuzahlen, beraten.

Beschlussfassung:
Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat, das Rücklagenkonto „Sitzungsgelder Gemeinderat" nach Beendigung der Funktionsperiode 2016–2022 aufzulösen und das Guthaben an die im Gemeinderat vertretenen Mandatare (ohne Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter) auszuzahlen, wobei je 400,00 im Jahr 2021 zur Auszahlung gelangen und der Restbetrag nach Beendigung der Funktionsperiode auszuzahlen ist.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

- [GR9120_1932; 912-3]

Tagesordnungspunkt 19
Anfragen, Anträge und Allfälliges 1951

- Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat Landesrat Johannes Tratter dem Ansuchen auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das Jahr 2022 folgende Verwendungszusage gegeben:

Jahr	Betrag	Bezeichnung	Nummer
2022	78.315,00	Infrastrukturprogramm 2020-2024	747670
2022	300.000,00	Kindergarten-Zubau	819633
2022	13.000,00	WLV Eggerhöfe	833354
2022	98.000,00	WLV Hopfgartner Graben	833351
2022	20.000,00	WLV LaiLahner	833352
2022	14.000,00	WLV Zwenewaldbach	833353
2023	78.315,00	Infrastrukturprogramm 2020-2024	747670
2023	100.000,00	Kindergarten-Zubau	819633
2024	78.315,00	Infrastrukturprogramm 2020-2024	747670

- Die Loipenvereinbarungen sind zu erneuern und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist vorher abzuklären, ob die der Passus ‚Vertragsdauer' (derzeit fünf Jahre) anderweitig geregelt werden kann (automatische Verlängerung, ...).

Ende: 21:00 Uhr

Der Bürgermeister: Gemeinderäte: Der Schriftführer: